

Die Kollekte am Diaspora-Sonntag, dem 19. November 2017 ist ausschließlich für das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken bestimmt und ohne Abzüge weiterzuleiten.

Generalvikar

Richtlinie für die Abrechnung der Kosten bei der Teilnahme an Exerzitien und Einkehrtagen

1. Teil: Regelungen für die Teilnahme an Exerzitien und Einkehrtage in der Diözese Würzburg

Für die Teilnahme an Exerzitien und Einkehrtagen werden die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Diözese Würzburg für die im Rahmen der jeweiligen Ordnungen definierten Zeiträume (siehe Anhang) unter Fortzahlung der Vergütung von der Arbeit freigestellt.

Exerzitien

sind eine längere Zeit des Rückzugs aus dem Beziehungs- und Arbeitsalltag in die Stille, um in mehreren Stunden täglichen Gebetes (und meist mithilfe einer Begleiterin oder eines Begleiters) die Begegnung mit Gott und seinem Wort zu suchen. Durchgängiges Schweigen, persönliche Betrachtungszeiten und die tägliche Gottesdienstfeier sind grundlegende Gestaltungselemente.

In der Regel dauern Exerzitien zwischen fünf und zehn Tage, in ihrer Vollform nach Ignatius von Loyola dreißig Tage. Ziel der Exerzitien ist es, im Blick auf Jesus Christus das eigene „Leben zu ordnen“ und die persönliche Christusnachfolge zu vertiefen.

Einkehrtage

sind eine als mehrtägiger Kurs konzipierte geistliche Zeit des Rückzugs an einen geeigneten ruhigen Ort. Mithilfe ausgewählter Elemente wie Besinnung, Gebet, Meditation, biblische und geistliche Impulse, aber auch durch Begegnung, Gespräch und Interaktion in der Gruppe, kann das eigene Leben betrachtet und die Freundschaft mit Gott und den Menschen vertieft werden.

Anders als bei Exerzitien finden Einkehrtage in der Regel nicht im

durchgängigen Schweigen statt.

Ein „Einkehrtag“ im Rahmen einer Tagesveranstaltung kann im Rahmen von Ziffer 2.4 der Fortbildungsordnung (Ordnung über die theologisch-pastorale Fortbildung in der Diözese Würzburg, veröffentlicht im WDBI 151 [2005] Nr. 10 vom 17.05.2005 und im WDBI 154 [2008] Nr. 14 vom 25.07.2008) abgewickelt werden.

Kostenregelung:

A. Für Exerzitien und Einkehrtage des „Referats Geistliches Leben“/ Mitarbeiter-Seelsorge (= interne Kurse)

Wenn Mitarbeiter/-innen an Exerzitien oder Einkehrtagen des „Referats Geistliches Leben“ teilnehmen, gilt nachfolgende Regelung:

Gruppe 1

Priester, Diakone mit Hochschulabschluss, Pastoralreferenten/-innen und vergleichbare Eingruppierungen:

Vollzeit: 35,00 €

Teilzeit*: 17,50 €

Gruppe 2

Diakone, Gemeindeferenten/-innen und vergleichbare Eingruppierungen:

Vollzeit: 25,00 €

Teilzeit: 12,50 €

Gruppe 3

Verwaltungsangestellte und vergleichbare Eingruppierungen:

Vollzeit: 15,00 €

Teilzeit: 7,50 €

Gruppe 4

Diakone im Zivilberuf und vergleichbare Eingruppierungen:

Teilzeit: 5,00 €

B. Für Exerzitien und Einkehrtage externer Anbieter mit Bezuschussung durch den Dienstgeber (= externe Kurse)

Wenn Mitarbeiter/-innen an Exerzitien oder Einkehrtagen externer Anbieter teilnehmen, gilt nachfolgende Regelung:

1. Anträge auf Bezuschussung für die Teilnahme an Exerzitien oder Einkehrtagen externer Anbieter sind nach Klärung mit dem Dienstvorgesetzten und vor Beginn der Maßnahme an das „Referat Geistliches Leben“ zu stellen.
2. Die Höchstgrenze der bezuschussbaren Kosten pro Tag liegt bei 70,00 €; der Eigenbeitrag richtet sich analog nach der unter A. genannten Kostenregelung.
3. Zuschüsse werden in der Regel für fünf bis sieben Tage im Jahr gewährt. Da es im Interesse des Dienstgebers liegt, dass Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen auch an längeren Exerzitien (bis zu zehn Tagen) teilnehmen, kann der Zuschuss im Einzelfall auch für die Zeit solcher geschlossenen Veranstaltungen gewährt werden.
4. Nach Beendigung der Maßnahme sind die entsprechenden Belege und eine Teilnahmebestätigung beim „Referat Geistliches Leben“ einzureichen.

In den Fallgruppen 1. Teil, A und B gilt jeweils:

1. Die Auszahlung des beantragten Zuschusses erfolgt über das „Referat Geistliches Leben“. Der Mitarbeiter/-innen erhält abschließend eine Bescheinigung über seinen bzw. ihren Eigenanteil für die Verwendung im Rahmen der Steuererklärung.
2. Fahrtkosten werden nach den üblichen Sätzen bis zu einer Höchstgrenze von 100 km (einfache Fahrt) unter Vorlage der entsprechenden Belege durch das „Referat Geistliches Leben“ erstattet. Bei Bahnfahrten kann ein maximaler Betrag von 70,00 € (Hin- und Rückfahrt) erstattet werden.
3. Die dafür aufgewendete Zeit unterliegt dem Versicherungsschutz bei Wegeunfällen.

C. Für Exerzitien und Einkehrtage externer Anbieter ohne Bezuschussung durch den Dienstgeber

Sollte es sich um die Teilnahme an Exerzitien oder Einkehrtagen externer Anbieter handeln, für die der Mitarbeiter/-innen keinen Zuschuss durch den Dienstgeber beantragen kann oder will, ist im Einzelfall zu klären, ob die Teilnahme an diesem Kurs als Maßnahme der Exerzitien bzw. Einkehrtage gewertet werden kann. In jedem Fall ist die Teilnahme an einer solchen Maßnahme rechtzeitig vor Beginn mit dem jeweiligen Dienstvorgesetzten abzusprechen.

Sollte die betreffende Maßnahme nicht als Exerzitien oder Einkehrtage gewertet werden können, ist eine Teilnahme des Mitarbeiters nur durch Gewährung von Urlaub unter Berücksichtigung der geltenden Vorschriften zur Einbringung des Erholungsurlaubs möglich.

2. Teil: Regelungen für die Inanspruchnahme von geistlicher Begleitung

Grundsätze:

Für die Inanspruchnahme von Geistlicher Begleitung gelten nachfolgende Regelungen:

1. die Gespräche zur Geistlichen Begleitung finden in der Regel sechs bis zehn mal pro Jahr statt.
2. die für die geistliche Begleitung aufgewendete Zeit (inkl. Fahrzeiten) unterliegt dem Versicherungsschutz bei Wegeunfällen. Sie kann jedoch nicht auf die Sollarbeitszeit angerechnet werden.
3. Fahrtkosten werden nach den üblichen Sätzen bis zu einer Höchstgrenze von 100 km (einfache Fahrt) unter Vorlage der entsprechenden Belege durch das „Referat Geistliches Leben“ erstattet. Bei Bahnfahrten kann ein maximaler Betrag von 70,00 € (Hin- und Rückfahrt) erstattet werden.
4. Die dafür aufgewendete Zeit unterliegt dem Versicherungsschutz bei Wegeunfällen.

5. Gegebenenfalls anfallende Honorare für geistliche Begleitung werden nicht erstattet.

Die Hauptabteilung Seelsorge hat „Standards für die Geistliche Begleitung in der Diözese Würzburg“ formuliert, nach denen die im „Forum Geistliche Begleitung“ zusammengeschlossenen und beauftragten Begleiterinnen und Begleiter arbeiten. Das „Referat Geistliches Leben“ trägt als Fachstelle Sorge für die Qualitätssicherung und regelmäßige Fortbildungsangebote.

Diese „Richtlinie für die Abrechnung der Kosten bei der Teilnahme an Exerzitien und Einkehrtagen“ lassen die Verpflichtung des Mitarbeiters bzw. der Mitarbeiterin unberührt, bei einer Teilnahme an den genannten Maßnahmen (Teil 1 und 2) den erforderlichen Eintrag in das Urlaubs- und Fehlzeitenblatt, welches durch die Besoldung jeweils zu Jahresbeginn zur Verfügung gestellt wird, vorzunehmen (je nach gegebener Konstellation unter Ziffer 1 oder 3).

Die vorstehenden Regelungen werden zum 1. Oktober 2017 für die Dauer von drei Jahren zum Zwecke der Erprobung in Kraft gesetzt.

Maßnahmen nach den vorstehenden Regelungen, die ab dem 1. Januar 2017 begonnen wurden, können bereits nach diesem Verfahren abgerechnet werden.

Würzburg, 23. August 2017

Thomas Keßler
Generalvikar

Anhang:

* **Teilzeit:** = bis 50 % einer Vollzeitbeschäftigung; also bis zu 19,5 Wochenstunden

Hinweis: die zitierten Rechtsgrundlagen beinhalten den Sachstand zum 30. Juni 2017; für eventuell zukünftig eintretende Änderungen können daraus keine Ansprüche abgeleitet werden.

1. Auszug aus dem Allgemeinen Teil der Dienstordnung für Gemeindefereferenten/-innen in den Bayerischen (Erz-)Diözesen:

I. Allgemeiner Teil

4.4 Die Phase der Fortbildung beginnt mit der Anstellung und umfasst die gesamte Zeit des Dienstes als Gemeindefereferent/-in. Die Fortbildung dient der Reflexion (z. B. Praxisbegleitung, Supervision) und der Erweiterung der für die Ausübung des pastoralen Dienstes erforderlichen **persönlichen, fachlichen und spirituellen Kompetenzen**. Im Interesse einer fruchtbaren Zusammenarbeit der verschiedenen pastoralen Dienste sorgt die (Erz-)Diözese neben speziellen Fortbildungsveranstaltungen für Gemeindefereferenten/-innen auch für berufsgruppenübergreifende Fortbildungsangebote.

II. Arbeitsrechtlicher Teil

§ 9 Fortbildung

- (3) Abweichend von § 29 Abs. 1a Buchst. d, Doppelbuchstabe aa Teil A, 1. und § 5a Abs. 1 Teil A, 1. stehen für freiwillige berufliche Fortbildung und für Exerzitien bzw. Einkehrtage den Beschäftigten insgesamt zehn Tage pro Jahr zur Verfügung. Die Einzelheiten werden von den (Erz-)Diözesen geregelt.
- (4) Darüber hinaus gehende diözesane Fortbildungsregelungen bleiben unberührt.

2. Auszug aus der Dienstordnung für Pastoralreferenten/-innen in den Bayerischen (Erz-)Diözesen:

§ 11 Qualifizierung

- (3) Abweichend von § 5a Absatz 1, Teil A, 1. und § 29 Absatz 1a Buchstabe d, Doppelbuchstabe aa Teil A, 1. stehen für freiwillige Qualifizie-

rungsmaßnahmen und für Exerzitien bzw. Einkehrtage den Beschäftigten insgesamt zwei Wochen pro Jahr zur Verfügung. Die Einzelheiten werden von den (Erz-)Diözesen geregelt.

3. Auszug aus der Priesterbesoldungsordnung der Diözese Würzburg (DPrBesO) vom 1. Juli 2014:

Art. 25: Dienst- und Fortbildungsreisen

(2) Priester werden für freiwillige Fortbildungsmaßnahmen/Qualifizierungsmaßnahmen, Exerzitien und Einkehrtage bis zu zwei Arbeitswochen jährlich freigestellt. Im übrigen finden die Vorschriften der Ordnung zur theologisch-pastoralen Fortbildung Anwendung.

(Ordnung über die theologisch-pastorale Fortbildung in der Diözese Würzburg, veröffentlicht im WDBI 151 [2005] Nr. 10 vom 17.05.2005 und im WDBI 154 [2008] Nr. 14 vom 25.07.2008)

4. Auszug aus der Dienst- und Vergütungsordnung für Ständige Diakone in der Fassung vom 1. August 2016:

4.3.2 Fortbildung des Diakon mit Zivilberuf

Der Diakon mit Zivilberuf ist zur Fortbildung verpflichtet. Über seine Mitarbeit im Diakonenkreis hinaus muss er zur beruflichen Fortbildung und zur spirituellen Vertiefung an entsprechenden Kursen und Treffen teilnehmen. (...) Will der Diakon mit Zivilberuf Fortbildungsveranstaltungen anderer kirchlicher Träger/Organisationen wahrnehmen, so wird hierfür ein Zuschuss zu den entstandenen Tagungskosten gemäß diözesaner Fortbildungsordnung gewährt. Voraussetzung ist, dass die Genehmigung zur Teilnahme vor der Anmeldung eingeholt worden ist.

4.4.2 Fortbildung des hauptberuflichen Diakons

Der hauptberufliche Diakon bleibt zur Fortbildung verpflichtet. (...)

1. Der hauptberufliche Diakon unterliegt den gleichen Regelungen für die Fortbildung wie die Diakone mit Zivilberuf.
2. Dem hauptberuflichen Diakon stehen im Jahr fünf Tage zur freiwilligen, genehmigten beruflichen Fortbildung zu.
3. Der Diakon ist zur regelmäßigen Teilnahme an Exerzitien verpflichtet.

5. Alle anderen Berufsgruppen

§ 29 (1a) ABD Teil A, 1. Allgemeiner Teil

Ferner wird der/die Beschäftigte unter Fortzahlung des Entgelts (§ 21) im nachstehend genannten Ausmaß von der Arbeit freigestellt bei:

- d) Teilnahme an
- aa) Exerzitien, Einkehrtagen oder Wallfahrten im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten bis zu drei Arbeitstage im Kalenderjahr. Auf Arbeitsbefreiungen nach diesem Buchstaben sind Arbeitsbefreiungen zur Teilnahme an Exerzitien oder Einkehrtagen nach diözesanen Regelungen anzurechnen.

§ 5 Absatz 4 der Dienstvereinbarung über Qualifizierungsmaßnahmen für Beschäftigte der Diözese Würzburg (veröffentlicht im WDBI 154 [2008] Nr. 14 vom 25.07.2008)

Unabhängig von Qualifizierungsmaßnahmen wird für die Teilnahme an Exerzitien oder Einkehrtagen Arbeitsbefreiung bis zu drei Tagen im Kalenderjahr gewährt (ABD § 29 [1a [d]]).